

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2440 –**

Illegaler Verkauf von Schalldämpfern im Internet

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 19. Mai 2022 berichtete „Zeit Online“ unter dem Titel „Waffenhändler Amazon“ über den Verkauf von Schalldämpfern für Schusswaffen, die dort unter Begriffen wie „Kraftstofffilter“ oder „Turbo-Luftfilter“ zu einem vergleichsweise geringen Preis verkauft wurden. Kauf und Verkauf von Schalldämpfern sind in Deutschland streng reguliert und waren bis zur letzten Reform des Waffenrechts in Deutschland außerhalb des behördlichen Gebrauchs weitgehend verboten. Zulässig sind sie nach neuerer Rechtslage ausschließlich für Jäger, die sie zum Gehörschutz einsetzen dürfen.

Die Online-Handelsplattform Amazon hat dem Bericht zufolge das Angebot der chinesischen Fabrikate von ihrer Online-Präsenz entfernt, nachdem sie von dem recherchierenden Journalisten mit dem Hinweis auf diesen Handel mit verbotenen Gegenständen hingewiesen wurden. Wie aus dem Bericht weiter hervorgeht, war dieses Angebot bereits seit Ende 2021 auch dem Bundeskriminalamt (BKA) bekannt, beim Zoll seit Mai 2021. Ob sich das BKA oder der Zoll an Amazon gewendet haben, gegebenenfalls mit einer Löschbitte, und ob das BKA oder der Zoll die Käufer – die sich in Kommentaren lobend über das Produkt geäußert hatten – ermittelt haben, ist offen. Der Besitz solcher „Filter“ ist als solches nicht illegal, wohl aber deren Gebrauch als Schalldämpfer.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vorbemerkung der Fragesteller differenziert nicht danach, ob es sich bei den angebotenen „Schalldämpfern“ um erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Schalldämpfer handelt. Die Aussage „Zulässig sind sie (Anmerkung: die Schalldämpfer) nach neuerer Rechtslage ausschließlich für Jäger, die sie zum Gehörschutz einsetzen dürfen“ ist daher so nicht richtig.

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind. Schalldämpfer stehen waffenrechtlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Folglich ist bei den Schalldämpfern u. a. zu differenzieren, ob diese für erlaubnisfreie oder

erlaubnispflichtige Schusswaffen bestimmt sind. Der Umgang mit erlaubnisfreien Schalldämpfern ist nicht weiter reglementiert, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb einer erlaubnisfreien Schusswaffe vorliegen (Mindestalter: 18 Jahre). Anhand einer Kennzeichnung ist ersichtlich, ob Schalldämpfer für erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Schusswaffen bestimmt sind.

1. Seit wann haben Behörden des Bundes Kenntnis von dem Umstand, dass auf Handelsplattformen im Internet Gegenstände verkauft werden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit (Gewinde zum Verschrauben etc.) geeignet sind, als Schalldämpfer benutzt zu werden?

Wie häufig kam es zu entsprechenden Funden seit dem Jahr 2016?

Das Bundeskriminalamt hat im Rahmen des internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches im Jahr 2016 allgemeine Hinweise auf Gegenstände (Flüssigkeitsabscheider) erhalten, die sich aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit und nach entsprechend technischer Bearbeitung u. a. auch als Schalldämpfer für Schusswaffen eignen sollen.

Ende des Jahres 2021 erhielt das Bundeskriminalamt Hinweise, dass ausländische Anbieter solche Gegenstände auf der Handelsplattform Amazon anbieten sollen.

Dem Bundeskriminalamt liegen keine Informationen vor, wie häufig bisher derartige Gegenstände aufgefunden wurden.

Das Zollkriminalamt (ZKA) wurde Anfang Mai 2021 durch einen Bürgerhinweis darauf aufmerksam, dass auf der Internetplattform Aliexpress Kraftstofffilter angeboten werden, die sich auch als Schalldämpfer verwenden lassen sollen. Bisher sind keine entsprechenden Funde durch Dienststellen der Bundeszollverwaltung bekannt.

2. Hat das BKA einen im Zuge der Recherchen zu dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Beitrag auf „Zeit Online“ erworbenen „Luftfilter“ bzw. Schalldämpfer zur Begutachtung erhalten, und was war Ergebnis der Begutachtung?

Beim Bundeskriminalamt wurde ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 2 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Einstufung eines „Schalldämpfers“/„Luftfilters“ gestellt. Der Antrag ist am 2. Mai 2022 im Bundeskriminalamt eingegangen. Im Zuge dieses Verfahrens hat das Bundeskriminalamt am 3. Juni 2022 einen solchen Gegenstand erhalten.

Am 15. Juni 2022 hat der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen und die Rücknahme u. a. damit begründet, dass zwischenzeitlich die vermeintlichen „Schalldämpfer“/„Luftfilter“ durch Amazon und eBay von den Verkaufsplattformen genommen wurden.

Auch wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat und damit der für ein Verfahren nach § 2 Absatz 5 WaffG erforderliche Antrag für die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fehlt, wird das Bundeskriminalamt den vorgelegten Gegenstand auf dessen technische Beschaffenheit und dessen mögliche Eignung als Schalldämpfer untersuchen.

Seitens des Bundeskriminalamtes kann daher derzeit noch keine Aussage getroffen werden, ob sich der Gegenstand tatsächlich als Schalldämpfer für eine erlaubnispflichtige Schusswaffe eignen würde.

3. Welche Schritte haben das BKA oder die Zollverwaltung unternommen, nachdem sie Kenntnis von der Möglichkeit erhalten haben, (als Luftfilter o. Ä. etikettierte) Schalldämpfer im Internet zu erwerben?

Das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt sind gemeinsam zu der Entscheidung gekommen, die Kontrolleinheiten des Zolls wegen der insbesondere außereuropäischen Anbieter der in Rede stehenden Gegenstände („Schalldämpfer“) vorsorglich zu sensibilisieren. Weiterhin ist eine vorsorgliche Sensibilisierung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder durch das Bundeskriminalamt erfolgt.

Sobald das Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung vorliegt, wird eine erneute Risikobewertung vorgenommen.

4. Welche Schritte haben das BKA oder die Zollverwaltung unternommen, um die Käufer der „Schalldämpfer“ auf Amazon zu ermitteln, jedenfalls soweit diese sich in der Kommentarfunktion zum Artikel geäußert haben und damit Anhaltspunkte für eine Identifikation bestehen?

Das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt haben diesbezüglich bislang noch keine Schritte unternommen, da zunächst noch zu klären ist, ob die angebotenen Gegenstände waffenrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Dies ist zwingende Voraussetzung für eine mögliche strafrechtliche Relevanz.

5. Welche Rolle spielt der Verkauf von Schalldämpfern im Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union?

Was sind die diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem entsprechenden Arbeitsschwerpunkt bei Europol und anderen Maßnahmen und Operationen im Rahmen der europäischen Polizeikooperation und mit den Ländern des Westbalkans?

Im Rahmen von Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Waffengesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz werden immer wieder auch Schalldämpfer sichergestellt. Die Sicherstellungszahlen bewegen sich jedoch auf niedrigem Niveau, sodass Schalldämpfer im Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Nach derzeitigem Stand bildet der Verkauf von Schalldämpfern in Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union keinen Arbeitsschwerpunkt bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität.

6. Wie viele Schalldämpfer wurden laut Nationalem Waffenregister seit Inkrafttreten der Neuregelung zum Gebrauch mit Jagdwaffen in Deutschland verkauft?

Zum 31. Mai 2022 waren 197.412 Schalldämpfer in Deutschland im Register gespeichert und zum 31. August 2020 waren es 86.159 Schalldämpfer. Eine Aussage, wie viele Schalldämpfer im Zusammenhang mit Jagdwaffen verkauft wurden, kann jedoch nicht getroffen werden. Das Register bildet diesen Tatbestand nicht ab und stellt keine Verläufe, sondern stichtagsbezogene Bestandszahlen zu bestimmten Speicheranlässen zur Verfügung.

7. Bestehen insoweit Umsetzungsschwierigkeiten für die zugelassenen Waffenhändler, und brauchen diese für den Handel mit Schalldämpfern eine gesonderte Erlaubnis?

Der Bundesregierung sind keine Umsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit zugelassenen Waffenhändlern bekannt.

Schalldämpfer stehen waffenrechtlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Für den Handel u. a. mit Schusswaffen und Munition bedarf es einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

8. Gibt es ansonsten nach Kenntnis der Bundesregierung Schwierigkeiten mit der Umsetzung der letzten Novelle des Waffengesetzes in Hinsicht auf die Waffenhändler, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzungsschwierigkeiten beim An- und Verkauf von Magazinen, die je nach Bauart sowohl in Kurz- wie auch in Langwaffen verwendet werden können, für die Verwendung in einer Waffenart zugelassen, für die andere aber generell verboten sind?

Mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz wurden u. a. Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurden bestimmte Magazine mit hoher Kapazität verboten. Daneben wurde der Altbesitz dieser Magazine geregelt. Die hierzu im Waffengesetz enthaltenen Regelungen zu den verbotenen Magazinen sind klar formuliert. Sie berücksichtigen dabei auch den Umstand, dass für Kurzwaffen bestimmte Magazine vereinzelt auch in Langwaffen verwendet werden können.